

Hans Kornprobst, Leiter des staatlichen Forstamtes Schliersee (Bayern), hat es geahnt. Die „Süddeutsche Zeitung“ zitiert ihn in ihrer Lokalausgabe mit den Worten: „Jetzt werden die Jäger wieder sagen: Bei Drückjagden schießen die alles, und wenn's eine Kuh ist!“ Er sollte Recht behalten. Was war passiert?

Drückjagd-Vorführung

Bereits Anfang November 2002 hielt das Forstamt am „Großen Traithen“ in der Nähe von Bayrischzell eine besondere Drückjagd ab. Neben den 16 beteiligten Schützen waren Beobachter aus bayerischen Ministerien und Behörden dabei, um sich über die Jagd im Gebirge, speziell aber über die Drückjagd zu informieren. Im Bereich „Gsgeng“ hatte der dem Forstamt unterstellte Förster W. mit einem Begleiter

Stellung bezogen, als nach seinen Aussagen ein Rotspieß an ihm vorbeischießte. Das Tier hätte nach seiner Überlegung aufgrund des Geländes wieder zurückkommen müssen. Kurze Zeit später tauchte ein Wildkörper vor dem Förster auf, das Haupt war verdeckt. In der Annahme, den Rotspieß vor sich zu haben, schoss der Beamte. Auf der Strecke lag jedoch ein ausgewachsener Steinbock; in Bayern zwar jagdbares Wild, allerdings ganzjährig geschont. Der Abschuss würde nach § 38 Bundesjagdgesetz eigentlich eine Straftat darstellen. Der Schütze erstattete am Tag nach der Jagd Selbstanzeige. Was dann geschah, rief auf Seiten der privaten Jägerschaft, aber nicht nur dort, einen Sturm der Entrüstung hervor. Zunächst wurde der Vorfall nicht öffentlich. Mitte Januar jedoch drangen Details nach außen. Etwa zeitgleich stellte

die zuständige Staatsanwaltschaft München II das Verfahren gegen den Förster ein. Wegen geringer Schuld und mangels öffentlichem Interesse an der Strafverfolgung, wie der Sprecher der Behörde der **PIRSCH** gegenüber mitteilte.

Heftiges Echo

Danach ging der Fall durch die Presse. Die Angriffe zielten dabei nicht nur auf W., sondern auch auf Kornprobst. Dazu muss man wissen, dass das Forstamt Schliersee wegen seiner Jagdmethoden, Grenzüberschreitungen (**PIRSCH** 8/2000), und überjagender Hunde (zuletzt **PIRSCH** 6/2002) in der Kritik, und aktuell auch in Österreich vor Gericht steht. In Leserbriefen wurde die „Entwaffnung“ des Försters gefordert und auf das sehr wohl vorhandene „öffentliche Interesse“ gepocht. Es wurde die Frage gestellt, ob das Forstamt ein

„Königreich im Staate“ sei und ein Jogger gab vorsichtshalber eine Personenbeschreibung ab, damit ihn das Forstamt nicht verwechseln könne. Der Schütze selbst beteuerte gegenüber der **PIRSCH**, dass der den Vorfall sehr bedauere. Auch Forstpräsident Günter Biermayer sprach von einem bedauerlichen Vorfall (s. Stellungnahme). Kornprobst nannte es einen „saudummen Irrtum“ und der Ökologische Jagdverband war der Ansicht, dass dies „jedem“ passieren könne. Damit wollte sich die Jägerschaft nicht zufrieden geben (s. Stellungnahmen). Auch deshalb, weil W. bisher den Bund Naturschutz im Jagdbeirat des Kreises vertrat. Ob der Abschuss für den Schützen noch Konsequenzen haben wird, ist fraglich. Intern läuft ein Disziplinarverfahren gegen den Beamten. Das Landratsamt kann, wie es der **PIRSCH** auf Anfrage mitteilte,

„in dem Sachverhalt einen Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nicht erkennen. Die strafrechtliche Seite hat bereits die Staatsanwaltschaft beurteilt. Ob es weitere Schritte geben wird, kann heute noch nicht gesagt werden. Der betreffende Jäger war für den Bund Naturschutz nur als stellvertretendes Mitglied im Jagdbeirat tätig. Er hat erklärt, dieses Mandat ab sofort nicht mehr wahrzunehmen.“ *JMB*

BEDAUERLICHER VORFALL

► Der Abschuss eines Steinbocks durch einen Forstamtsangehörigen im Rahmen einer Bewegungsjagd am Forstamt Schliersee ist auch



GÜNTER BIERMAYER
Leiter der Forstdirektion
Oberbayern-Schwaben



PROF. DR. JÜRGEN VOCKE
MdL, Präsident des
Landesjagdverbands Bayern



MARTIN WEINZIERL
1. Vorsitzender der KG Miesbach,
stellvertz. Bezirksvors. im BJV

aus der Sicht der Forstdirektion ein sehr bedauerlicher Vorfall. Der Schütze hat über das Landratsamt durch sofortige Selbstanzeige bei der Staatsanwaltschaft für die notwendige rechtliche Würdigung gesorgt. Ein gleichzeitiger Gang an die Öffentlichkeit erfolgte in diesem Fall wie bei strafrechtlichen Ermittlungen auch in anderen Fällen nicht. Wir halten dieses Vorgehen zum Schutz der betroffenen Personen vor Vorverurteilung für angemessen. Die Trophäe des geschossenen Steinbocks wurde eingezogen, wie dies in der Staatsforstverwaltung in einem solchen Fall vorgeschrieben ist. Sie wird voraussichtlich dem Bayerischen Nationalmuseum für Ausstellungszwecke übergeben. Das zusätzlich zu den strafrechtlichen Ermittlungen bei Beamten notwendige und ebenfalls sofort eingeleitete Disziplinarverfahren zur Prüfung und Würdigung des Vorfalls ist noch nicht abgeschlossen. ■

zahllosen Leserbriefen angesichts dieses Vorfalles gestellt. Daneben stellt sich auch die Frage, welche jagdethische Einstellung in diesem Forstrevier vorherrscht und wer diese vorgibt. Beinahe jährlich sorgt dieses eine Forstamt für negative Schlagzeilen. Jagdliches Fehlverhalten hat dort offenbar Methode. Dies kann nicht länger hingenommen werden. Diese Verfehlung wirft nicht nur ein schlechtes Licht auf die gute Arbeit der gesamten bayerischen Forstverwaltung, sie bedeutet auch einen Imageschaden für die gesamte Jagd. Könnte ein privater Jäger es sich erlauben, Dachs und Biber zu verwechseln? Ich bin sicher, dass sich in solch einem Fall sofort einige Naturschutzverbände medienwirksam zu Wort melden würden. In einem vergleichbaren Fall wurde kürzlich in Schleswig-Holstein ein Jäger, der einen Elch erlegt hatte, von der Staatsanwaltschaft mit einer Auflage von 4000 € belegt. Der Erleger wurde aus dem LJV ausgeschlossen, der Jagdschein wurde entzogen. ■

Miesbach gegenüber der Jägerschaft, dem Jagdbeirat und dem Jagdbeirat gebracht. Durch „Nichtinformation“ wurde hier eine vertrauensvolle Zusammenarbeit in Frage gestellt. Man darf gespannt sein, ob die Trophäe wirklich beim Präparator ist, und wo sie letztlich verbleibt. Für alle Fälle ist bei der Hegeschau am 8. März in der Oberlandhalle ein Ehrenplatz für dieses Präparat reserviert. Zudem stellt sich die Frage, wann diesem Treiben Einhalt geboten werden wird. Eine Landtagsanfrage über die Wirtschaftlichkeit im Jagdbetrieb und die Jagdmethoden des Forstamtes Schliersee scheint unumgänglich. Bleibt abzuwarten, ob das Ministerium bei der anstehenden Neubesetzung in der Leitung des Forstamtes den Willen zur Entschärfung der Situation erkennen lässt. Welchen Schaden diese Angelegenheit landesweit jetzt schon angerichtet hat, ist aus der Präzessionsanz, auch im benachbarten Österreich, ersichtlich. ■

Peinlich!

Förster erlegte irrtümlich einen Steinbock – Verfahren nach Selbstanzeige eingestellt

KOMMENTAR

Das Aktenzeichen 12 JS 39524/02 der Staatsanwaltschaft München II muss man sich merken. Sollten Sie jemals in der irigen Annahme, auf einen Fuchs zu schießen, beispielsweise einen Luchs ins Jenseits befördert haben, so müssen Sie nur darauf Bezug nehmen. Eigentlich müsste das Verfahren gegen Sie wegen Verstoß gegen § 38 BJG dann eingestellt werden – vorausgesetzt, es gibt eine Gerechtigkeit. Manche, die sich mit dem oben beschriebenen Steinbockabschuss beschäftigt haben, mutmaßen allerdings, dass es auch ausreicht, staatlicher Förster zu sein. Die Naturschutzverbände hielten sich merkwürdigerweise auch zurück. Ob es daran lag, dass einer der Ihren der Schütze war?

Man fragt sich ja schon, wozu es den Absatz 2 des genannten Paragraphen gibt, der auch das fahrlässige Handeln unter Strafe stellt. Viel interessanter ist jedoch die allgemeine Frage, wie hoch der Druck zum „Streckemachen“ auf Forstbeamte eigentlich ist, dass sogar bei einer „Lehrdrückjagd“ nicht mehr exakt angesprochen wird. Sicher, vor Fehlern ist keiner gefeit. Doch im Forstamt Schliersee passieren sie regelmäßig. Es stimmt, dass die Verantwortlichen dort unter „besonderer Beobachtung“ stehen. Aber warum denn? Weil das Forstamt bisher schon mehr als jedes andere in Bayern negativ aufgefallen ist und derzeit ein Gerichtsverfahren in Österreich am Hals hat. Auch die Überzeugung, fachlich richtig zu handeln, berechtigt eine Behörde nicht dazu, sich ständig unsensibel gegenüber der Öffentlichkeit aufzuführen. Besonders dann nicht, wenn die Vorbildfunktion in der Dienstverweisung steht. Warum sich der Dienstherr das gefallen lässt, ist ohnehin ein Rätsel. Oder hat die Forstdirektion Devisen wie „rot = tot“ schon so verinnerlicht, dass man „Kollateralschäden“ in puncto öffentliches Ansehen gerne in Kauf nimmt? *Josef-Markus Bloch*

Foto: J. Bloch / Fotoarchiv M. J. P. / P. / P. / P.

SCHADEN FÜR DIE JAGD

► Wird ein Stück Steinwild, das zu den jagdbaren Tierarten gehört, aber ganzjährig geschont ist, erlegt, so stellt dies einen Straftatbestand nach dem Bundesjagdgesetz dar. Das Erlegen eines Stück Wildes, ohne es vor Schussabgabe sicher angesprochen zu haben, stellt darüber hinaus einen groben Verstoß gegen die Grundsätze deutscher Waigerechtigkeit dar, der auch mit dem Entzug des Jagdscheins geahndet werden kann. So ist die Rechtslage. Oder gilt deutsches Recht nicht für alle in gleicher Weise? Diese Frage haben viele private Jäger in

MISERABLE EINSTELLUNG

► Einen kapitalen Steinbock statt eines nicht angesprochenen Hirsches zu erlegen, bedarf schon einer miserablen Einstellung zur Kreatur und einer unglaublichen Dreistigkeit eines Forstbeamten. Zu sagen, dass das Haupt verdeckt war, ist schon der Gipfel primitiver Ausreden. Schon allein von der Art sich zu bewegen her kann ein Steinbock mit einem ziehenden Rothirsch nicht verwechselt werden. Es drängt sich deshalb der Verdacht auf, dass der Beamte den Steinbock bewusst erlegt hat. In eine peinliche Lage hat sich auch das Landratsamt